



Satzung
über Einfriedungen in der Gemeinde Maisach
(Einfriedungssatzung-ES)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2010

Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung – BayBO – (BayRS 2132-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) erlässt die Gemeinde Maisach folgende Satzung über Einfriedungen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Maisach. Die durch Bebauungspläne getroffenen Festsetzungen über Einfriedungen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2

Unzulässigkeit jeglicher Einfriedungen

Einfriedungen dürfen nicht angelegt werden, soweit sie in den Lichtraum von Straßen hineinragen oder sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigen können.

§ 3

Anforderungen an bauliche Einfriedungen

§ 3 Absatz 1

Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen

Bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen dürfen, gemessen vom Anschnitt der öffentlichen Verkehrsfläche an der Einfriedung bis zur Oberkante der Einfriedung, nicht höher als 1,30 m sein.

An Ortsdurchgangsstraßen, bei an Kreis- und Staatsstraßen liegenden Grundstücken und bei Grundstücken, die an einem Wertstoffhof anliegen, ist eine bauliche Einfriedung mit einer Höhe bis zu 1,80 m zulässig, wobei solche Einfriedungen mindestens 50 cm von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden und mit wildem Wein, Efeu oder ähnlicher kletternder oder rankender Bepflanzung begrünt werden müssen.

§ 3 Absatz 2
Bauliche Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken

Zwischen Nachbargrundstücken sind Einfriedungen als Rankgitter mit Zwischenstelen bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, sofern der Nachbar zustimmt. Zwischen den einzelnen Stelen ist ein Abstand von 1,50 m bis 3,00 m einzuhalten. Die Zustimmung des Nachbarn ist vom Bauherrn schriftlich einzuholen. Im Bereich von Freisitzen, die an der Nachbargrenze innerhalb der Abstandsflächen (max. 3 m von der Grundstücksgrenze) angelegt sind, dürfen Sichtschutzwände mit einer Höhe von 1,80 m und einer Länge von 4,00 m errichtet werden.

§ 3 Absatz 3
Beschaffenheit der baulichen Einfriedungen

Geschlossene Einfriedungen jeglicher Art sind unzulässig.

Für bauliche Einfriedungen dürfen keine grellen Farben verwendet werden; ein mehrfarbiger Anstrich ist unzulässig.

Um wildlebenden Kleintieren (z. B. Igel) das ungehinderte Überqueren der einzelnen Grundstücksgrenzen zu ermöglichen und um ein gesundes Bodenklima zu gewährleisten, sind sämtliche nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegenden baulichen Einfriedungen so zu gestalten, dass auf Durchlässigkeit geachtet wird; hierfür muss die bauliche Einfriedung eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm aufweisen.

§ 4
Anforderungen an natürliche Einfriedung

§ 4 Absatz 1
Natürliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,00 m

Bis zu 2,00 m hohe natürliche Einfriedungen müssen einen Mindestabstand von 0,50 m von der Grundstücksgrenze aufweisen. Maßgebend hierfür ist jeweils die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.

§ 4 Absatz 2
Natürliche Einfriedungen mit einer Höhe über 2,00 m

Natürliche Einfriedungen, die eine Höhe von mehr als 2,00 m erreichen, müssen einen Mindestabstand von 2,00 m von der Grundstücksgrenze aufweisen. Maßgebend hierfür ist jeweils die Stelle, an der der Stamm oder Trieb aus dem Boden tritt.

§ 5
Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Maisach nach Maßgabe des Art. 63 BayBo Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gewähren.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Einfriedungen ganz oder teilweise so anlegt, dass sie in den Lichtraum einer Straße hineinragen oder durch die Einfriedung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Sichtbehinderung beeinträchtigt wird;
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 bauliche Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen errichtet, die höher als 1,30 m sind;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 bauliche Einfriedungen an Ortsdurchgangsstraßen, an Kreis- und Staatsstraßen oder bei Grundstücken, die an einem Wertstoffhof anliegen, errichtet, die höher als 1,80 m sind oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 bauliche Einfriedungen in einer geringeren Entfernung als 50 cm von der Grundstücksgrenze errichtet oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 derartige Einfriedungen nicht ordnungsgemäß begrünt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Einfriedungen als Rankgitter mit Zwischenstelen errichtet, die höher als 1,80 m sind oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Einfriedungen als Rankgitter mit Zwischenstelen bis zu einer Höhe von 1,80 ohne Zustimmung des Nachbarn errichtet.
5. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 zwischen den einzelnen Stellen einen Abstand von 1,50 m bis 3,00 m nicht einhält.
6. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 die Zustimmung des Nachbarn nicht schriftlich vom Bauherrn einholt.
7. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 im Bereich von Freisitzen, die an der Nachbargrenze innerhalb der Abstandsflächen (max. 3 m von der Grundstücksgrenze) angelegt sind, Sichtschutzwände mit einer Höhe von mehr als 1,80m und/oder einer Länge von mehr als 4,00 m errichtet.
8. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 geschlossene Einfriedungen jeglicher Art errichtet.
9. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 bauliche Einfriedungen mit Hilfe von Metall- Kunststoff- oder Asbestzementplatten sowie Schilfrohmatten ausführt
10. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 für bauliche Einfriedungen grelle Farben oder einen mehrfarbigen Anstrich verwendet.
11. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 sämtliche nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegende baulichen Einfriedungen so gestaltet, dass diese nicht eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm aufweisen um wildlebenden Tieren (z. B. Igel) das ungehinderte Überqueren der einzelnen Grundstücksgrenzen und ein gesundes Bodenklima zu gewährleisten.
12. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 bei natürlichen Einfriedungen die bis zu 2,00 m hoch sind den Mindestabstand von 0,50 m von der Grundstücksgrenze nicht einhält.
13. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 bei natürlichen Einfriedungen die eine Höhe von mehr als 2,00 m erreichen den Mindestabstand von 2,00 m von der Grundstücksgrenze nicht einhält.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Mit dieser Satzung wird die bisher gültige Einfriedungssatzung außer Kraft gesetzt.
- 2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maisach, den 24.11.2010

Hans Seidl
1. Bürgermeister